

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den gesellschaftlichen Kollektiven bei der Verurteilung auf Bewährung

Alfred Zoch

I

Die Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere aber die Verurteilung auf Bewährung, werden im wesentlichen durch die erzieherische Einflußnahme der Gesellschaft verwirklicht. Die vom Gericht ausgesprochene Maßnahme stellt für die gesellschaftlichen Kollektive in den Betrieben und Wohnbereichen einen staatlichen Auftrag dar, auf den Verurteilten mit dem Ziel der Überwindung der für die Straftat ursächlichen Umstände und Bedingungen Einfluß zu nehmen und diesen zu einem aktiven Mitglied unserer Gesellschaft zu erziehen. In der Verurteilung auf Bewährung zeigt sich daher der unmittelbare Zusammenhang zwischen staatlicher Reaktion und gesellschaftlicher Einwirkung. Die gesellschaftliche Einflußnahme auf den Rechtsbrecher ist ein Ausdruck der unmittelbaren Mitwirkung der Gesellschaft an der Kriminalitätsbekämpfung.

Die dominierende Rolle der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung des Anliegens dieser Strafe hebt aber die Verantwortung des Gerichts für die Durchsetzung seiner eigenen Entscheidung, die insbesondere in der Unterstützung und Anleitung der gesellschaftlichen Erziehungsarbeit und in der Kontrolle des Verurteilten bei der Erfüllung der mit dieser Strafe verbundenen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck kommt, nicht auf. Auf diese Verpflichtung wird von Hohmann hingewiesen: „Den Organen der Rechtspflege ist die Pflicht auferlegt, ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und auszuwerten.“¹

Das Prinzip der Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren gilt auch für die Verurteilung auf Bewährung. Es umfaßt die Erziehung des Rechtsbrechers als einen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung. Bereits der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates widmete der Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und Erziehung Gestrauchelter verstärkte Aufmerksamkeit.^{1 2} In der Diskussion über das neue Strafgesetzbuch auf der 6. Volkskammertagung wurde erneut die Verantwortung der Werktätigen für die Mitwirkung an der Rechtspflege, darunter auch an der Umerziehung auf Bewährung verurteilter Bürger, betont.³

Die Gerichte sind verpflichtet, den gesellschaftlichen Kollektiven bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu helfen. Die im Strafverfahren hergestellte Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den gesellschaftlichen Kollektiven kann mit der Urteilsverkündung nicht als beendet angesehen werden. Nach § 342 Abs. 1 StPO haben die Gerichte Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Dies geschieht über die gesellschaftliche Einflußnahme der Kollektive, wobei in den konkreten Fällen die unterschiedlichen Gegebenheiten und Erfor-

1 H. Hohmann, in: Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1963, Nr. 2, S. 75

2 vgl. Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963, in: a. a. O., S. 108.

3 Vgl. u. a. den Diskussionsbeitrag des Abgeordneten Preller, Sprecher der Fraktion des FDGB, in: Neue Justiz, 1968, S. 105 f.